

BdB e.V. LG Thüringen, Spittelgartenstr. 5, 99089 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096

Per Mail:
poststelle@thueringer-landtag.de



BdB e.V.
Landesgruppe Thüringen

Siegmar Mücke
Sprecher

HMB Bürogemeinschaft
Spittelgartenstr. 5
99089 Erfurt
T. 0361-55499110
F. 0361-55499115
siegmar.muecke@bdb-ev.de

www.berufsbetreuung.de

Erfurt, den 21. Dezember 2022

**Stellungnahme
des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V.
zum
Thüringer Gesetzentwurf zur Ausführung des
Betreuungsorganisationsgesetzes (ThürAGB-tOG)
- Drucksache 7/6558 -**

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 7.500 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Thorsten Becker, Hennes Göers, Andrea Schwin-Haumesser
Geschäftsführung: Dr. Harald Freter

I. Vorbemerkungen

Am 01. Januar 2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft, das viele substanzielle Veränderungen beinhaltet. Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ist in der Folge auch zum 1. Januar 2023 auf Landesebene umzusetzen. Daher soll das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (ThürAGBtG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. 1994, 905), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 418), aufgehoben und durch ein Thüringer Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (ThürAGBtOG) ersetzt werden.

II. Stellungnahme

Zunächst einmal betrifft ein Teil der in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen die Organisation und Zuständigkeiten verschiedener Behörden. Dazu kann ein Berufsverband für beruflich tätige rechtliche Betreuer*innen naturgemäß nur relativ begrenzt Aussagen treffen. Das primäre Interesse für die Berufsinhaber*innen besteht darin, dass die behördlichen Strukturen personell und fachlich in die Lage versetzt werden, ihre gesetzlichen Pflichten pflichtgemäß zu erfüllen.

Zu § 4 (Finanzierung von Betreuungsvereinen, Bedarf und Voraussetzungen)

Betreuungsvereine brauchen eine verlässliche Finanzierungsgrundlage und Planung durch das Land, auf die gem. § 17 BtOG auch ein Anspruch besteht. Dies gilt gerade auch in Anbetracht der ab 2023 auf die Betreuungsvereine zukommenden arbeitsintensiven neuen Aufgaben, insbesondere der Anbindung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer*innen sowie der Übernahme von Verhinderungsbetreuungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BtOG sowie § 15 Abs. 2 Nr. 4 BtOG i.V.m. § 1817 Abs. 4 BGB in der ab dem 1.1.2023 geltenden Fassung).

Der BdB begrüßt, dass anerkannte Betreuungsvereine künftig einen gesetzlichen Leistungsanspruch auf eine Förderung haben, statt wie bisher durch Zuwendungen zu den angemessenen Personal- und Sachausgaben. Die Höhe der Leistung soll sich an den Ausgaben für eine Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder in der jeweils geltenden Fassung bemessen. Die hier zu Grunde liegende Berechnungsgrundlage, die aus dem Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Betreuervergütung entnommen wurde (BT Drs. 19/8694, S. 16 ff.), kritisierte der BdB seinerzeit deutlich.¹ Positiv hingegen ist, dass eine Dynamisierung vorgesehen ist.

Im Rahmen von Stellungnahmen zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 23. Juni 2020 haben sich führende Institutionen sowie das Bundesministerium der Justiz (BMJ) bei der Bemessung der Versorgungsdichte für einen Schlüssel von 1:100.000 ausgesprochen, d.h. eine Vollzeitstelle eines Betreuungsvereins wird anhand 100.000 Einwohner*innen berechnet. Thüringen orientiert sich grundsätzlich an diesem Schlüssel, was der BdB ausdrücklich begrüßt. Allerdings irritiert der Halbsatz „sofern ein Bedarf für die Tätigkeit des anerkannten Betreuungsvereins besteht“ (Absatz 1, Satz 1). Ein Bedarf ist nach § 15 BtOG grundsätzlich vorhanden. Auch besteht die Gefahr, dass Kommunen und Landkreise sich ihrer Verantwortung entziehen könnten, weil sie diesen Bedarf nicht sehen (wollen). Die Herangehensweise wäre nach Ansicht des BdB eine andere: Der Mindestanspruch bzw. die Mindestversorgung stellt der 1:100.000-Schlüssel dar. Sofern allerdings mehr Bedarf besteht, *kann* die Versorgung auch dichter ausfallen.

Auch folgt aus § 4 Absatz 1 Satz 1 und der Begründung dazu, dass gesetzlich festgeschrieben wird, dass der Bedarf bei maximal einem Betreuungsverein pro Landkreis, bzw. kreisfreie Stadt (ausgenommen Erfurt mit zwei Betreuungsvereinen) gesehen wird. Da nicht geregelt ist, wann hiervon abweichend ein (höherer) Bedarf besteht, steht zu befürchten, dass damit die

1

Regel „ein Betreuungsverein pro Kommune“ fest steht und weitere neue Betreuungsvereine nur schwerlich eine Förderung erhalten können und letztendlich die Entwicklung des Betreuungswesens hemmt.

Der BdB ist zudem der Ansicht, dass der Schlüssel von 1:100.000, also die Berechnung der Personal- und Sachausgaben einer hauptamtlichen Fachkraft je 100.000 Einwohner*innen, zunächst als Maßgabe für die Versorgung dienlich sein kann. Allerdings wäre es notwendig, diesen Schlüssel im Rahmen eines Forschungsprojektes zu prüfen, um eine evidenzbasierte Mindestversorgung zu gewährleisten, die zudem als Standard für alle Bundesländer gelten sollte. Hier wünscht sich der BdB eine Vorreiterrolle des Landes Thüringen.

Zu § 7 (Modellprojekt)

Mit den §§ 8 und 11 des BtOG wurde das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ neu geschaffen. Dabei handelt es sich um ein im Vorfeld einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden. Den Bundesländern wird gem. § 11 Abs. 5 BtOG die Möglichkeit eröffnet, dieses Instrument modellhaft zu erproben. Thüringen macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und plant es in zwei Modellkommunen umzusetzen (Jena und Greiz).

Grundsätzlich befürwortet der BdB die Erprobung des Instruments der erweiterten Unterstützung. Allerdings verwundert es, dass die Zahl der Modellkommunen seit dem letzten Entwurf des ThürAGBtOG von drei auf zwei reduziert wurde. Der BdB bezweifelt, dass die Umsetzung in zwei Kommunen ausreicht, um genügend Erfahrungen damit zu sammeln. Für eine erfolgreiche Erprobung sollte sichergestellt werden, dass die Anzahl der Modellbehörden bzw. die zu erreichenden Nutzer*innen möglichst groß ist und dass die erweiterte Unterstützung von anerkannten Betreuungsvereinen, Betreuungsbüros und selbstständigen beruflich tätigen Betreuer*innen durchgeführt wird, wie es das BtOG auch formuliert (§ 8 Abs. 4 BtOG). Es ist wenig wahrscheinlich, dass diese Aufgabe zukünftig im nennenswerten Maße von Betreuungsbehörden übernommen werden kann, noch macht es fachlich Sinn.

Die Landesregierung sollte sich nach Ansicht des Verbandes bei einem Diskussionsprozess um Modellprojekte auch offen gegenüber weiteren Ideen zeigen. Ein niedrigschwelliges „Clearing-System“ wie das der erweiterten Unterstützung, könnte nach Ansicht des BdB zwar ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn es auch nicht konsequent zu Ende gedacht wird, da in der jetzigen Konzeption ausschließlich die Abklärung der Möglichkeit einer Betreuungsvermeidung im Fokus steht. Der Verband setzt sich bereits seit Jahren für ein Konzept der „selbstmandatierten Unterstützung“ ein. Diese selbstmandatierte Unterstützung stellt eine Erweiterung des Systems der rechtlichen Betreuung dar und ist als 4. Säule im Betreuungsrecht gedacht. Die betreuerische Unterstützung im Rahmen einer selbstmandatierten Unterstützung umfasst, nach Maßgabe der Erforderlichkeit, die Option einer selbstbestimmten Übertragung von Vertretungskompetenzen: Vertretungsleistungen werden (wenn möglich) nur punktuell und mit ausdrücklichem Wunsch des Klienten mandatiert („Idee der differenzierten Mandatierung“). In diesem Punkt geht die vom BdB favorisierte „selbstmandatierte Unterstützung“ entscheidend über die im Gesetz vorgesehene zu erprobende „erweiterte Unterstützung“ hinaus. Die rechtliche Betreuung, die (im Außenverhältnis) mit einer gerichtlich mandatierten „ständigen“ Vertretungsmacht ausgestattet ist, wird auch weiterhin erforderlich sein, wenn die betroffene Person einen regelhaften Bedarf an stellvertretenden (Rechts)-Handlungen hat.

Die vorbehaltlose Ratifikation des Artikels 12 UN-BRK ruft dazu auf, neue Modelle zu erproben, die darauf zielen, Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Der BdB fordert daher eine aktive Diskussion und Erprobung alternativer Konzepte, wie das der selbstmandatierten Unterstützung.

III. Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V.

Angesichts der vielfältigen Neuregelungen werden umfangreiche Veränderungen beim Ausführungsgesetz notwendig sein. Der hier vorliegende Entwurf ist allerdings nur teilweise

als gelungen zu bewerten. Bei der Finanzierung von Betreuungsvereinen gibt es noch zu viele Unklarheiten und nach Ansicht des BdB falsche Ansätze und die Reduzierung der Modellbehörden für die Erprobung der erweiterten Unterstützung ist ebenso kritikwürdig.

Abschließend weisen wir noch – auch, wenn es sich dabei nicht um einen Gegenstand des Landesbetreuungsgesetzes handelt – auf Folgendes hin:

Die Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts wird für alle Beteiligten – und damit auch gerade für Berufsbetreuer*innen – mit erheblicher Mehrarbeit verbunden sein. So kommen auf Berufsbetreuer*innen u.a. ein Kennenlerngespräch bei neuen Klient*innen sowie neue Berichtspflichten zu (Anfangs- und Schlussbericht), es wird neue Besprechungspflichten geben (z.B. die Erörterung des Jahresberichts mit den Klient*innen). Insgesamt werden mehr Besprechungen mit den Klient*innen notwendig sein, u.a., um die Wünsche genauer festzustellen und den Klient*innen im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung bzgl. der zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen und der damit verbundenen Folgen ihrer Entscheidungen zu beraten. Diese Mehrarbeit muss selbstverständlich auch finanziert werden. Der BdB bittet deshalb die Landesregierung, unsere Forderung zu unterstützen, dass innerhalb der aktuellen Legislaturperiode des Bundestages nicht nur der Effekt der Vergütungsanpassung von 2019 evaluiert, sondern auch der unvergütete Mehraufwand aus dem Reformgesetz, das am 01.01.2023 in Kraft tritt, berücksichtigt wird und dass – wenn die vorliegenden Ergebnisse der Evaluierung (Ende 2024) eine Anpassungsnotwendigkeit nachweisen – die Landesregierung sich für eine Erhöhung der Betreuervergütung (inkl. Dynamisierung und Abschaffung des dreiteiligen Vergütungssystems) noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages einsetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Siegmar Mücke
Landessprecher